I. Gerichtshofverfahren

gerichtliche Prozessleitung diente beidem, sowohl der Prozessökonomie als auch der Gründlichkeit des Zivilprozesses. 452 Für die mündliche Verhandlung war diese Ambivalenz der Prozessleitung sogar ausdrücklich statuiert (§ 180 Abs. 3 Ö-CPO); die Wahrheitspflicht der Parteien bei ihren tatsächlichen Angaben in der mündlichen Verhandlung (§ 178 Ö-CPO) hätte allein die materielle Wahrheit nicht gewährleistet. Damit war dem Gericht in Abgrenzung zu anderen Ausrichtungen in Zivilprozessordnungen ermöglicht, nicht nur formell in den Verfahrensablauf einzugreifen, sondern auch inhaltlich in der Sache des Streitgegenstandes Einfluss zu nehmen; gemäss Klein war beides zu unterscheiden und hatte mit der Dispositionsfreiheit, ob der Klageweg zwecks Rechtsschutzes überhaupt beschritten wurde, nichts zu schaffen. 453 Klein bezeichnete die Vorschriften zur gerichtlichen Prozessleitung als «ein System von Nützlichkeitsmaßregeln»⁴⁵⁴, welche sicherstellten, die zivilprozessualen Zwecke das ganze Verfahren hindurch niemals aus den Augen zu verlieren.

aaa) Formelle Prozessleitung

Die formelle Prozessleitung bezweckte mittels Beschlüssen, Verfügungen, Aufforderungen, Mitteilungen und Prozesshandlungen seitens des Gerichts das äussere Verfahren des Zivilprozesses in eine einheitliche und straffe prozessökonomische Form zu kleiden. 455 Dazu zählten unter anderem gerichtliche Zustellungen und Mitteilungen, die Leitung der mündlichen Verhandlung, sitzungspolizeiliche Aufgaben, Fristsetzungen und Terminanberaumungen sowie Verlängerungen und Erstreckungen, Verfahrensunterbrechungen und -wiederaufnahmen, die Anleitung zur Beseitigung formeller Mängel, Beweisverfügungen, die Führung des Beweisverfahrens sowie Verkündungen gerichtlicher Entscheidungen. Dies alles fiel in die Verantwortlichkeit des Gerichts und stellte einen reibungslosen äusseren Ablauf des Zivilprozesses sicher. 456

⁴⁵² Sprung, Zielsetzungen, S. 341; Oberhammer/Domej, Efficiency, S. 66.

⁴⁵³ Vgl. Dahlmanns, S. 2735; Oberhammer/Domej, Austria, S. 298 m. w. H.; siehe Kralik, S. 91 f.

⁴⁵⁴ Klein, Praxis, S. 74.

⁴⁵⁵ Klein, Zivilprozeß, S. 307; vgl. Klein, Bemerkungen CPO, S. 261.

⁴⁵⁶ Zum vorangehenden Absatz Klein, Zivilprozeß, S. 307 f. m. w. H.; vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 36–38 m. w. H.